

Verwendung von Gesetzestexten

Es dürfen nur unkommentierte Fassungen verwendet werden; Klebezettel, Lesezeichen, Unterstreichungen und Anmerkungen, soweit es sich ausschließlich um Querverweise auf andere Paragraphen handelt, sind zulässig.

Ausdrucke aus dem Internet

Die Gesetzestexte können Sie entweder in gebundener Form oder als Ausdruck verwenden. Zulässige Internetseiten zum Download sind: www.juris.de oder www.gesetze-im-internet.de. Nur **vollständig** auf **DIN A 4** ausgedruckte und **geheftete** Gesetzestexte werden zugelassen. Auszüge oder einzelne Seiten dürfen Sie nicht verwenden.

Zulässige Schreibweise von Querverweisen

§ 40 oder bei einem Verweis auf einen anderen Gesetzestext § 30 HGB

Lesezeichen/Klebezettel

Folgende Lesezeichen/Klebezettel in Gesetzestexten sind zulässig (siehe Beispiel unten):

Nennung von Gesetzen innerhalb einer Gesetzessammlung (z. B. Produkthaftungsgesetz im BGB),
Beschriftung von Abschnitten oder Titeln (z. B. Rechtsgeschäfte, Geschäftsfähigkeit) und Paragraphen.

Bei der Beschriftung von Lesezeichen/Klebezetteln haben Sie folgende Möglichkeiten:

Beispiel: § 105 Nichtigkeit von Willenserklärung

- § 105 Nichtigkeit der Willenserklärung
- § 105
- Nichtigkeit Willenserklärung
- **oder ein Stichwort aus dem Paragrafentitel evtl. auch abgekürzt**

Andere Stichworte (z. B. aus dem Inhalt des Paragraphen) dürfen nicht verwendet werden.

Auszug aus dem BGB

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
in Zusammenarbeit mit der juris GmbH - www.juris.de

Rechtsgeschäfte

Titel 1 Geschäftsfähigkeit

§ 104 Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat,
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

§ 105 Nichtigkeit der Willenserklärung

(1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

(2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

§ 105a Geschäfte des täglichen Lebens

Tätigt ein volljähriger Geschäftsunfähiger ein Geschäft des täglichen Lebens, das mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden kann, so gilt der von ihm geschlossene Vertrag in Ansehung von Leistung und, soweit vereinbart, Gegenleistung als wirksam, sobald Leistung und Gegenleistung bewirkt sind. Satz 1 gilt nicht bei einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Geschäftsunfähigen.

§ 106 Beschränkte Geschäftsfähigkeit Minderjähriger

Ein Minderjähriger, der das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist nach Maßgabe der §§ 107 bis 113 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt.

§ 107 Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

Der Minderjährige bedarf zu einer Willenserklärung, durch die er nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.

Rechtsgeschäfte

Geschäftsfähigkeit

§ 105 Nichtigkeit

Minderjähriger

Einwilligung Vertreter